



Praxiswissen

# Redaktionsstatut für ein Amtsblatt

# Muster-Richtlinien für ein Amtsblatt

Viele Städte und Gemeinden geben zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Städte- bzw. Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus.

Verantwortlich als Herausgeber für die Inhalte ist die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde. Das Amtsblatt hat demnach hoheitlichen Charakter und muss zahlreichen gesetzlichen Anforderungen gerecht werden. Hilfe bei der Erfüllung dieser Anforderungen kann ein Redaktionsstatut bieten, in dem die Rechte und Pflichten aufgezählt werden, die bei der Erstellung des Amtsblatts berücksichtigt werden müssen.

Mit diesem Dokument möchten wir allen Interessierten ein Muster für die Erstellung eines solchen Redaktionsstatuts für ein Amtsblatt zur Verfügung stellen. Dieses Muster-Redaktionsstatut soll als Orientierung dienen und muss auf die Bedürfnisse der jeweiligen Städten und Gemeinden individuell angepasst werden.

Die Mustertexte für das Redaktionsstatut wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dieses Redaktionsstatut ist dennoch nur ein reines Musterdokument und bietet keine Gewähr auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Klauseln.



**Patrick Priesmann**

Geschäftsführer  
Südwestdeutscher Zeitschriftenverleger-Verband e.V.

# Redaktionsstatut

Muster-Richtlinien für Amtsblätter

## 1. Amtsblatt

- 1.1. Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „.....“.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

## 2. Inhalt

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
  - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
  - c) Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
  - d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
  - e) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren
  - f) Anzeigen
- 2.2. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

4

## 3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3. Alle Beiträge sind maschinenschriftlich einzureichen. Nach Möglichkeit sind Vordrucke des Verlags zu verwenden. Die Einreichung erfolgt bei der Gemeinde.
- 3.4. Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 11.30 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5. Der Beitrag darf pro Ausgabe 20 Schreibmaschinenzeilen zu 55 Anschlägen nicht übersteigen; zusätzlich sind maximal 2 Bilder möglich.
- 3.6. Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig.

- 3.7. Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen. Darüber hinaus ist die Telefonnummer des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen anzugeben.
- 3.8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.9. Beiträge sind in digitaler Form im Format ... einzureichen.

#### 4. Politische Parteien und Wählervereinigungen

- 4.1. Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- 4.2. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 4.3. Zulässig sind ferner
  - a) Gratulationen zum Geburtstag (ab dem 50. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen,
  - b) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
  - c) Ankündigungen von Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde und Berichte hierüber.
- 4.4. Abweichend von Ziffer 3.5 beträgt der Umfang zulässiger Beiträge eine Spalte (entspricht einer halben Seite).

5

#### 5. Wahlwerbung

- 5.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung) ist zulässig.
- 5.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.  
  
Alternativ dazu (sofern eine Wahlwerbung auch im redaktionellen Teil zulässig sein soll):
  - 5.1. Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 4 ist aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind, eine Wahlwerbung im redaktionellen Teil zulässig.
  - 5.2. Die Wahlwerbung ist zulässig in den letzten 4 Ausgaben vor einer Wahl. Am Wahlwochenende selbst erfolgt keine Wahlwerbung.
  - 5.3. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

- 5.4. Der Umfang der Wahlwerbung beträgt
- a) bei Bürgermeisterwahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent;
  - b) bei Gemeinderatswahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent;
  - c) bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen 1 Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- 5.5. Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
- 5.6. In der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen veröffentlicht werden. Diese betragen jeweils ¼ Seite.
- 5.7. Für den Inhalt gilt Ziffer 4.2. entsprechend.
- 5.8. Wahlwerbung im Anzeigenteil ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

## 6. Bürgerentscheide

- 6.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2. Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 4 steht den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen je ½ Seite pro Ausgabe zur Verfügung.
- 6.3. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 6.4. Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.5. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

6

## 7. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

- 7.1. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a) Berichte und Ankündigungen,
  - b) Gratulationen zum Geburtstag (ab dem 50. Geburtstag, danach zu jedem durch fünf teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen,
  - c) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
  - d) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
  - e) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc.)

- 7.2. Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.
- 7.3. Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann der Abdruck über mehrere, jedoch maximal 4 Ausgaben verteilt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

## **8. Geltungsumfang**

- 8.1. Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

## **9. Inkrafttreten**

- 9.1. Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom .... außer Kraft.

# Anhang

Ansprechpartner | Arbeitskreis Amtsblätter



Diese Broschüre wurde im Auftrag des Arbeitskreises Amtsblätter im Südwestdeutschen Zeitschriftenverlegerverband erstellt. Besonderer Dank gilt den folgenden Amtsblatt-Verlagen:

- Druckerei Grübel GmbH | [www.gruebel.de](http://www.gruebel.de)
- Horst Dürrschnabel Druckerei und Verlag GmbH | [www.duerrschnabel.com](http://www.duerrschnabel.com)
- Krupp Verlag GmbH | [www.kruppverlag.de](http://www.kruppverlag.de)
- Nussbaum Medien Verwaltungs GmbH | [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)
- Walter Medien GmbH | [www.walter.de](http://www.walter.de)



Südwestdeutscher  
Zeitschriftenverleger-Verband e.V.

Patrick Priesmann  
Geschäftsführer

Hospitalstraße 22-24  
70174 Stuttgart

T +49 (0) 711 29 06 18  
F +49 (0) 711 22 19 15

[info@szv.de](mailto:info@szv.de)  
[www.szv.de](http://www.szv.de)